

Name:

Muslimisch Demokratische Union

Kurzbezeichnung:

MDU

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Brinkstraße 106
49080 Osnabrück
z.H. Herrn Shamzad Qammar**

Telefon:

(01 51) 24 22 49 10

Telefax:

(05 41) 99 89 93 51

E-Mail:

info@mdu-niedersachsen.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 27.09.2011)

Muslimisch Demokratische Union

MDU

Bundesvorstand :

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Vorsitzender: | Herr Shamzad Qammar |
| 2. Vorsitzender: | Herr Muhammad Abbas |
| 3. Vorsitzender/Kassenwart: | Herr Muhammad Tariq |
| 4. Schriftführer | Herr Erhat Toka |
| 5. Beisitzer | Herr Abdel-Kader El-Bagoury |

Landesverband Niedersachsen

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Vorsitzender: | Herr Shamzad Qammar |
| 2. Vorsitzender: | Herr Erhat Toka |
| 3. Vorsitzender/Kassenwart: | Herr Abdel-Kader El-Bagoury |
| 4. Schriftführer | Herr Andreas Petschko |
| 5. Beisitzer | Herr Ayhan Akyol |

Parteisatzung

§ 1 Name und Sitz der Partei

Die Partei führt den Namen:

Muslimisch Demokratische Union

Mit der Kurzbezeichnung MDU

Der Sitz der Partei ist Osnabrück.

Der Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland und Europa.

§ 2

(1) Die Partei gliedert sich in einen Bundesverband in Landes- und Kreisverbände. Sitz des Bundesverbandes ist Osnabrück.

(2) Landesverbände decken sich gebietsmäßig mit den deutschen Bundesländern. Kreisverbände decken sich gebietsmäßig mit den Landkreisen, können aber auch einen Bundestagswahlkreis bzw. eine Großstadt umfassen.

(3) Der Sitz der Partei kann durch Beschluss des Bundesvorstandes geändert werden. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Landesverbände haben ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle, den die Landesvorstände durch Beschluss festlegen. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes

§ 3 Parteizweck

Die Partei bezweckt die Teilnahme an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen

zur Verbreitung und politischen Durchsetzung ihres demokratischen, am Deutschen Grundgesetz orientierten Gedankenguts.

Die Ziele sind in Parteiprogramm schriftlich fixiert.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist.

(2) Neue Mitglieder sind zunächst fördernde Mitglieder. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines angemessenen Zeitraumes über die Aufnahme derselben als ordentliche Parteimitglieder.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

(5) Ordentliche Mitglieder können ihr aktives und passives Wahlrecht nur dann ausüben, wenn die Mitgliedsbeiträge regelmäßig bezahlt sind und keine Rückstände bestehen.

(6) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden des für den Antragsteller zuständigen Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muß nicht begründet werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet:
durch Austritt
durch Ausschluss
durch Ableben des Mitgliedes

(8) Der Austritt muss durch das Mitglied schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Die Beitragszahlungspflicht endet mit dem Monatsende des Austritts.

(9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung sowie gegen die im Parteiprogramm und Thesenpapieren festgelegten Grundsätze der Partei und/oder gegen die von der Partei beschlossene Ordnung, Vorgehensweise und Sprachregelung verstößt und damit der Partei schwereren Schaden zufügt.

(10) Vor der Entscheidung, ein Mitglied auszuschließen, sind zulässige Ordnungsmaßnahmen: die Abmahnung die verschärfte Abmahnung mit Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses.

Die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können sind die Vorstände des zuständigen Verbandes bzw. der Vorstand des Bundesverbandes.

Abmahnungen werden ebenfalls von den zuständigen Vorständen ausgesprochen. Hält trotz Abmahnung das schädigende Verhalten des Mitgliedes an, empfiehlt der Vorstand den Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet das beim betroffenen Verband gebildete Schiedsgericht. Das Mitglied hat die Möglichkeit Berufung am Schiedsgericht beim Bundesverband der Partei einzulegen.

Die Schiedsgerichte werden nach § 14 Parteiengesetz gebildet und handeln nach der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festzulegenden Schiedsgerichtsordnung.

(11) Sind die schädigenden Handlungen des Mitgliedes besonders schwerwiegend, entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes, das Mitglied bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss schriftlich zu begründen.

(12) Der Ausschluss nachgeordneter Verbände verbunden mit der Amtsenthebung des gesamten Vorstandes derselben ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung sowie das Programm der Partei zulässig. Insbesondere wenn solche Verstöße von einer erheblichen Anzahl Mitglieder des jeweiligen Verbandes unter Billigung seitens des Vorstandes begangen werden, sind solche Maßnahmen zulässig. Der Ausschluss eines nachgeordneten Verbandes sowie die Amtsenthebung des gesamten Vorstandes kann vom Vorstand des nächsthöheren Verbandes ausgesprochen werden. Der ausgeschlossene Verband kann ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht handelt nach der Schiedsgerichtsordnung. Die Maßnahme muß von der Mitgliederversammlung anlässlich des nächsten Parteitages bestätigt werden.

Erfolgt diese Bestätigung nicht, tritt die Maßnahme außer Kraft.

(13) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Partei zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

(14) Die Mitglieder haften nicht für etwaige Schulden der Partei.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegten monatlichen Beitrag zu leisten. Dieser ist jeweils am 15. Werktag eines Kalendermonats fällig und in der Regel durch Bankeinzug zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe der Partei sind
die Mitgliederversammlung der einzelnen Verbände
die Vorstände der einzelnen Verbände

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Verbandes. Sie führt bei Verbänden höherer Stufen (Bundesverband, Landesverbände) die Bezeichnung "Parteitag", bei Verbänden der unteren Stufe (Kreisverbänden) der Bezeichnung "Hauptversammlung".

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des jeweiligen Verbandes innerhalb der Partei über

- die Parteiprogramme (der Bundesverband)
- der Satzung und deren Änderungen (der Bundesverband)
- die Beitragsordnung (der Bundesverband)
- die Schiedsgerichtsordnung (der Bundesverband)
- den Jahresbericht (jeder Verband für sich)
- die Entlastung des Vorstands (jeder Verband für sich)
- die Neuwahl des Vorstands (jeder Verband für sich)
- die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien (der Bundesverband).

Der Inhalt der Satzungen gilt für alle Verbände der MDU.

Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien beschließt, ist innerhalb von 2 Monaten nach diesem Beschluss eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Bundesverbandes sowie aller weiteren Verbände der Partei zu organisieren und durchzuführen. Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung gilt dann der Beschluss über die Auflösung bzw. die Verschmelzung entweder als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Ein etwaiges nach der Auflösung verbleibendes Parteivermögen fällt dem Pakistanischen Islamischen Kulturverein e.V. Osnabrück zu, der es für seinen Vereinszweck zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

Spätestens alle 2 Jahre hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten über den die Mitgliederversammlung Beschluss fasst. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Nach zwei Kalenderjahren muß eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens im darauf folgenden März stattfinden. Dies gilt sowohl für den Bundesverband als für alle nachgeordneten Verbände (Landes-Kreisverbände).

Außer dieser ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse der Partei erfordert.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Verbände sowie zu Volksvertretungen sind geheim und erfolgen schriftlich mit Stimmzetteln. Bei den übrigen Wahlen und bei Beschlüssen kann offen abgestimmt werden. Wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Das Stimmrecht in Mitgliedsversammlungen kann auch durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Parteiauflösung oder die Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Ist dieser Beschluss gefaßt worden, muß die in § 7 festgelegte Urabstimmung unter allen ordentlichen Mitgliedern durchgeführt werden.

Die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten und sind vom Schriftführer sowie vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung ist durch die Wahlgesetze sowie die Bestimmungen in vorstehendem § 8 geregelt.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind folgende Organe der Partei befugt:

1. für Europa- und Bundestagswahlen, der Bundesvorstand
2. für Landtagswahlen, der Vorstand des Landesverbandes
3. für Bezirks-, Kreis- und Kommunalwahlen, der Vorstand des Kreisverbandes

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Ein Vorstand besteht in der Regel aus Sieben, mindestens aber fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden und sein/e Stellvertreter /in, dem Schatzmeister dem Schriftführer und einem Beisitzer. Er kann um eine beliebige Anzahl Beisitzer erweitert werden.

(2) Jeder Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen und andere Gäste einladen. Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

(3)Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied.

(4)Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied von einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(5)Die Stellvertreter und die Beisitzer rücken bei Ausfall bzw. Ausscheiden des Vorsitzenden gemäß ihrer Nummerierung nach.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1)Der Vorstand leitet den Bundes- bzw. die Landes-Kreisverbände und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand trifft alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach § 7 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Vor jeder Beschlussfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muß mindestens eine Rede und eine Gegenrede zugelassen werden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr JA als NEIN-Stimmen abgegeben wurden; Stimmenthaltungen zählen nicht.

(4) Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens fünf Vorstandsmitglied anwesenden sind.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Partei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n wird/werden im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Finanzordnung

(1)Sowohl der Bundesverband als auch die Gebietsverbände wenden für die Form und Inhalt ihrer Finanzordnung die Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes an.

(2)Der Bundesverband und die Gebietsverbände führen über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch und zwar nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes.

(3) Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung umfassen die in § 24 des Parteiengesetzes 2, 3 und 4 aufgelisteten Posten.

(4) Im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei (beim Bundesverband) sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie die Rechenschaftsberichte der einzelnen nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Dasselbe gilt für die Landesverbände im Verhältnis zu den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden. Im übrigen gelten für Form und Inhalt der Rechenschaftsberichte die Vorschriften von § 24 des Parteiengesetzes 5, 6, 7, 8 und 9.

(5) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Die Vorstände der buchführungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzustellen und termingerecht, spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres, beim Bundesschatzmeister einzureichen.

§ 13 Keine Mitgliedschaft für Angehörige verfassungsfeindlicher und extremistischer Organisationen.

(1) Personen, die extremistisch-politischen oder extremistisch-religiösen bzw. verfassungsfeindlichen Organisationen angehören, können zu keinem Zeitpunkt Mitglieder der MDU werden.

(2) Zu solchen Organisationen zählen insbesondere alle links- u. rechtsextremistischen Gruppen, Bewegungen religiöser Extremisten, die Scientology-Bewegung, alle Nachfolgeorganisationen der NSDAP, sämtliche Geheimlogen und alle Gruppierungen, welche eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Deutschland darstellen.

(3) Mitgliedsanträge von Personen, die den o. g. Organisationen angehören, werden grundsätzlich abgelehnt. Dies gilt auch rückwirkend, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, daß eine Mitgliedschaft in einer der o. g. Organisation zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft bei der MDU verschwiegen wurde.

§ 14 Gründung von Landesverbänden - Verhältnis der Bundespartei zu den Landesverbänden

Ein Landesverband der MDU kann sich konstituieren, wenn es in dem betreffendem Bundesland mindestens fünf Parteimitglieder gibt. Die Konstituierung eines Landesverbandes bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand der Partei. Jeder Landesverband der MDU konstituiert sich zwingend auf der Grundlage der Satzung und des Parteiprogramms der MDU.

Bei der konstituierenden Sitzung des Landesverbandes muß mindestens ein Vertreter des Bundesvorstandes anwesend sein.

Auf der konstituierenden Sitzung eines Landesverbandes wird in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die anwesenden Mitglieder ein Landesvorstand, mindestens bestehend aus einem Landesvorsitzenden sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer gewählt.

Generell kann der Bundesvorstand aus unten benannten Gründen gegen die von einer Landesmitgliederversammlung vollzogene Wahl des Landesvorsitzenden und des Landesvorstandes oder sonstiger Entscheidungen eines Landesverbandes Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen.

Als solche Gründe sind anzusehen:

- Gefahren für den inneren Zusammenhalt der MDU.
- Gefahren für die Umsetzung und den Erhalt der bei der Parteigründung maß gebenden politisch-ethischen Grundwerten der MDU.
- Gefahren für den Ruf und das Ansehen der MDU.
- Verstöße gegen Inhalte der Parteisatzung oder des Parteiprogramms der MDU.
- Verstöße gegen grundlegende Beschlüsse der Bundespartei.

Bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes sind die vom Bundesvorstand kritisierten Beschlüsse des Landesverbandes auszusetzen.

Über die endgültige Zahl der Personen in einem Landesvorstand entscheidet der Landesverband.

Ein Landesverband muß die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich über alle geplanten Aktivitäten unterrichten.

Der Landesverband hat den Bundesvorstand rechtzeitig und im vor aus über geplante Landesparteitage zu informieren. Vertreter des Bundesvorstandes haben das Recht auf Landesparteitagen anwesend zu sein. Über die auf einem Landesparteitag gefassten Beschlüsse eines Landesverbandes muß der betreffende Landesverband die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche schriftlich unterrichten.

Der Vorstand eines Landesverbandes koordiniert die Zusammenarbeit der Kreisverbände auf seinem Gebiet. Der Bundesvorstand kann hierbei jederzeit Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Das gesamte Handeln des Landesverbandes muss unter strikter Beachtung der Satzung und des Programms der MDU geschehen.

Gemäß § 4 der Parteisatzung kann ein Landesverband aufgrund schwerwiegender Gründe ausgeschlossen bzw. auch aufgelöst werden.

Als solche Gründe sind anzusehen:

- Gefahren für den inneren Zusammenhalt der MDU.
- Gefahren für die Umsetzung und den Erhalt der bei der Parteigründung maßgebenden politisch-ethischen Grundwerte der MDU.
- Gefahren für den Ruf und das Ansehen der MDU.
- Verstöße gegen Inhalte der Parteisatzung oder des Parteiprogramms der MDU.
- Verstöße gegen grundlegende Beschlüsse der Bundespartei.

Der Bundesvorstand veranlasst beim Vorliegen der oben genannten Gründe nach eigenem Ermessen den Ausschluss oder die Auflösung eines Landesverbandes. Diese Maßnahme muß gemäß Parteiengesetz § 16 Abs. 2 auf Antrag des Bundesvorstandes vom nächsthöheren Parteiorgan der Partei bestätigt werden. Das nächsthöhere Parteiorgan der MDU ist gemäß §18 der Parteisatzung das Bundesschiedsgericht.

Gegen eine solche Entscheidung kann der betroffene Landesverband Einspruch bei der Berufungsinstanz des Bundesschiedsgerichtes einlegen.

Von der Entscheidung des Bundesvorstandes über den Ausschluss bzw. die Auflösung eines Landesverbandes an bis zur Vorlage eines endgültigen Urteils des Bundesschiedsgerichtes darüber gilt der betreffende Landesverband als ausgeschlossen bzw. aufgelöst. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

Der Bundesvorstand kann beim Vorliegen der o. g. Gründe dem betreffenden Landesverband nach eigenem Ermessen vor einem Ausschluss oder einer Auflösung auch Abmahnungen oder eine Androhung auf Ausschluss bzw. Auflösung zukommen lassen. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bestätigung durch das Bundesschiedsgericht.

Es können sich auch Parteimitglieder zu einem mehrere Bundesländer umfassenden Landesverband zusammenfinden. Für diesen Fall gilt das oben in diesem Paragraphen gesagte in gleicher Weise.

Ein solcher Landesverband trägt den Namen der Länder, die er umfasst.

§ 15 Kreisverbände

Kreisverbände sind als die kleinste geographische Untergliederung der MDU anzusehen. Die geographischen Grenzen der Kreisverbände dürfen das Gebiet eines Landesverbandes nicht überschreiten.

Für die Konstituierung eines Kreisverbandes gelten die gleichen Bedingungen wie für die Gründung eines Landesverbandes (siehe § 14). Für das Verhältnis der Kreisverbände zur Bundespartei bzw. dem Bundesvorstand gelten die gleichen Bedingungen wie im Verhältnis der Landesverbände zur Bundespartei (die §§ 14 und 16 gelten hier analog). Über die endgültige Anzahl der Personen im Kreisvorstand entscheidet der Kreisverband.

Ein Kreisverband muß die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich über alle geplanten Aktivitäten unterrichten. Der Kreisverband hat den Bundesvorstand rechtzeitig und im Voraus über geplante Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes zu informieren. Vertreter des Bundesvorstandes / Landesverbandes haben das Recht auf Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes anwesend zu sein. Über die auf einer Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes gefassten Beschlüsse muß der betreffende Kreisverband die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes innerhalb einer Woche schriftlich unterrichten.

Gegen einen Mehrheitsbeschluss eines Kreisverbandes kann der zugehörige Landesverband Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen, falls dem Landesverband und/oder der Bundespartei durch diesen Beschluss schwerer Schaden zugefügt wird.

§ 16 Einnahmen der Partei

Sämtliche Einnahmen in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen, Sachgütern, Immobilien etc. stehen ausschließlich der Bundespartei zu.

Die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes wird für eine - im Rahmen der allgemeinen Finanzsituation der Bundespartei - angemessene finanzielle Ausstattung der Landesverbände sorgen. Über die Höhe und Angemessenheit der finanziellen Ausstattung entscheidet ausschließlich die Bundespartei in Gestalt des Bundesvorstandes.

Die Landesverbände wiederum statten die Kreisverbände - je nach finanzieller Situation - ausreichend mit finanziellen Mitteln aus. Die Landesverbände sind dem Bundesvorstand darüber rechenschaftspflichtig. Die Bundespartei kann in Gestalt des Bundesvorstandes beim Vorliegen wichtiger Gründe Einspruch gegen die Vergabepaxis eines Landesverbandes beim Bundesschiedsgericht einlegen.

Generell dürfen keine Spenden von

- Radikalen bzw. verfassungsfeindlichen Organisationen

angenommen werden.

§ 17 Bundesschiedsgerichte der MDU- Bundesschiedsgerichtsordnung

Auf einem ordentliche Parteitag der Bundespartei werden in einem Turnus von vier Jahren die Richter am Bundesschiedsgericht der MDU mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Richter müssen Parteimitglieder sein, dürfen aber weder Mitglieder des Vorstandes der MDU noch in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zum MDU stehen.

Das Bundesschiedsgericht ist ein zusätzliches Organ der Bundespartei

Es gelten zwei Schiedsgerichtsinstanzen.

a) Die erste Instanz mit einem Parteirichter

b) Die zweite Instanz mit drei Parteirichtern als Berufungsinstanz in den vom Parteigesetz und der Satzung der MDU vorgesehenen Fällen.

Beide Instanzen dürfen nicht mit den gleichen Personen besetzt sein.

Der Bundesvorstand, jeder Landes- und Kreisvorstand sowie jedes Parteimitglied kann bei parteiinternen Streitigkeiten eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen. Die klagende Seite muß innerhalb von einem Monat nach Kenntniserhalt des zu widersprechenden Sachverhaltes beim zuständigen Bundesschiedsgericht schriftlich Klage dagegen erheben.

Das Gericht der ersten Instanz kann es ablehnen, einen Fall zu verhandeln, wenn es sich nach dessen Ansicht lediglich um Streitigkeiten aus persönlichen oder niederen Beweggründen (Streitlust, Stiftung von Unfrieden etc.) bzw. um offenkundige Belanglosigkeiten oder um eine eindeutige und für jedermann ersichtliche Rechtslage handelt, die keinerlei Erörterung bedarf. Das Gericht muß seine Entscheidung darüber mit einer schriftlichen Begründung näher erläutern. Gegen eine solche Entscheidung der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichts kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch bei der Berufungsinstanz des

Bundesschiedsgerichtes eingelegt werden. Widerspricht die Berufungsinstanz dabei der ersten Instanz, so ist die erste Instanz des Bundesschiedsgerichtes verpflichtet, den relevanten Streitfall zur ordentlichen Verhandlung anzunehmen.

Das Gericht der ersten Instanz muß einen Fall zu Entscheidung annehmen, wenn das Parteiengesetz dies ausdrücklich für den betreffenden Streitfall vorsieht.

In dem vom Parteiengesetz und der Satzung der MDU vorgesehenen Fällen kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung der Urteils der ersten Instanz des Bundesschiedsgerichtes von einer oder beiden Streitparteien eine nochmalige Überprüfung des betreffenden Streitfalles durch die Berufungsinstanz beantragt werden. Das Schiedsgericht der Berufungsinstanz muß diesen Fall zur Entscheidung annehmen.

Für beide Instanzen gilt folgende Schiedsgerichtsordnung:

Die klagende Seite muß ihre Anklage in schriftlicher Form beim zuständigen Parteischiedsgericht einreichen.

Das Gericht kann sich für ein mündliches oder schriftliches Verfahren entscheiden. Das Gericht hat dies beiden Streitparteien rechtzeitig mitzuteilen.

Bei einem schriftlichen Verfahren wird die Klageschrift der Klägerseite dem Beklagten vom Gericht übermittelt. Der Beklagte hat die Verpflichtung innerhalb einer vom Gericht festgesetzten, angemessenen Frist schriftlich auf die Anklage zu antworten.

Im Anklage- wie auch im Verteidigungsschreiben können Zeugen benannt werden, die das Gericht in schriftlicher oder mündlicher Form nach eigenem Ermessen vernehmen kann. Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen.

Beim mündlichen Verfahren wird vom Gericht ein Termin festgesetzt, bei dem Ankläger und Beklagter vor dem Gericht in mündlicher Form ihre Auffassungen vertreten. Dem Beklagten muß jedoch mindestens 15 Tage zuvor die schriftliche Anklage der Klägerseite übermittelt werden.

Bei der Verhandlung können von beiden Seiten Zeugen benannt werden, die das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen und auch noch nach dem Verhandlungstermin anhören kann. Das Gericht kann auch den Rat von Sachverständigen oder Beratern einholen. Nach Anklageerhebung muß ein Schiedsgericht innerhalb von 120 Tagen zu einem ordnungsmäßigen Urteil gelangen.

Wird ein Schiedsgericht zum ersten Mal oder mit anderer Personalbesetzung neu gewählt, so gilt die Frist von 120 Tagen zur Urteilsfindung in einem Streitfall für das neu gewählte Gericht ab Wahldatum des Schiedsgerichtes.

In seinen Entscheidungen, seiner Urteilsfindung und für den Prozessverlauf gilt die absolute Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes und seiner Richter.

Die Schiedsgerichte beider Instanzen sind ausschließlich an die Parteisatzung der MDU, das Parteiengesetz, das Parteiprogramm der MDU sowie an die Ideale der Parteigründung der MDU gebunden.

In einem Schiedsgerichtsverfahren kann nur beim Vorliegen außerordentlicher und besonders schwerwiegender Gründe von einer oder beiden Streitparteien ein Befangenheitsantrag gegenüber dem Schiedsgericht beider jeweils anderen Gerichtsinstanz eingereicht werden. Dieser Antrag muß vor Beginn oder während des Verfahrens eingereicht werden. Dieses Schiedsgericht hat vor einem Urteil über eine mögliche Befangenheit die Zulässigkeit des Befangenheitsantrages zu prüfen. Die Prüfung der Befangenheit muß innerhalb von vier Wochen ab Einreichung des Befangenheitsantrages erfolgen.

Wird die Befangenheit eines Gerichtes für einen bestimmten Streitfall festgestellt, so wählt die mit der Prüfung der Befangenheit beauftragte Gerichtsinanz ausschließlich für den betreffenden Streitfall (einen) neue(n) Richter hinsichtlich der relevanten Gerichtsinanz.

Auf besonderen Antrag des Bundesvorstandes kann die Frist, in der ein Schiedsgericht sein Urteil gefällt haben muß, auf zwei Monate verkürzt werden.

Kann ein Schiedsgericht aufgrund außerordentlicher Gründe (Krankheit, erschwerte Sachlage, Urlaub, etc.) innerhalb von 120 Tagen zu keinem Urteil gelangen, so wird die Frist so weit verlängert, wie die außerordentlichen Gründe zu einer Verlängerung des Verfahrens beigetragen haben.

§ 18 Primat der Bundespartei

Da die politischen Ziele der MDU primär auf bundespolitischer Ebene liegen, erhält die Bundespartei und damit der gewählte Bundesvorstand eine hervorgehobene und richtungweisende Stellung innerhalb der MDU. Der Bundesvorstand ist zwischen den Bundesparteitage, welche das oberste Parteiorgan darstellen, die leitende und koordinierende Zentrale der gesamten Partei, an der sich alle Landes- und Kreisverbände orientieren sollten. Das Bundesschiedsgericht ist ein Parteiorgan der MDU und stellt die höchste Judikative Institution der gesamten Partei dar. Gegenüber dem Bundesvorstand ist das Bundesschiedsgericht als Parteiorgan höherer Ordnung zu werten. Daher ergibt sich für die höchsten drei Organe der MDU folgende Rangfolge:

1. Bundesparteitage
2. Bundesschiedsgericht
3. Bundesvorstand

§ 19 Sitzungsturnus

(1) Ordentliche Sitzungen der Vorstände finden vierteljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Vorstandssitzung muß vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

8.5 Einberufungsfristen

(1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende kann diese Befugnis anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

(2) In der Regel soll bei jeder Sitzung der nächste Termin einvernehmlich vereinbart werden. Eine kurzfristige Verschiebung dieses Termins ist nur einvernehmlich oder in dringenden Fällen möglich. Die Zusendung des Protokolls der letzten Sitzung mit dem beschlossenen neuen Termin gilt als Einladung. Die vorläufige Tagesordnung kann gesondert verschickt werden. Sie soll spätestens acht Tage vorher den Empfänger erreichen.

(3) Sofern kein Termin vereinbart ist, soll die Einladung mindestens zwei Wochen vorher abgeschickt werden.

(4) In besonders dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist (bis zu drei Tagen) unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

(5) Protokollführung

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 20 Protokolle

(1) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sollen als Ergebnisprotokolle geführt werden und mindestens enthalten:

- a) Ort und Datum der Versammlung sowie die Stunde des Beginns und des Endes
- b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- c) die Feststellung, daß für die Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde
- d) die erschienenen Mitglieder und die Beschlussfähigkeit
- e) die Feststellung der Tagesordnung
- f) die zur Abstimmung gestellten Anträge
- g) die Art der Abstimmung
- h) das Abstimmungsergebnis
- i) die Namen der Gewählten und deren Erklärung, daß sie die Wahl annehmen

(2) Die Protokolle sind vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sollen allen anwesenden Stimmberechtigten innerhalb von zwei Wochen zugesandt werden.

(3) Die Protokolle sind in jedem Fall der Bundesgeschäftsstelle und im Bereich des übergeordneten Verbandes je nach Vereinbarung, mindestens jedoch in einfacher Ausfertigung zuzusenden.

(4) Der Wortlaut eines Protokolls ist durch die nächste Sitzung zu genehmigen, gegebenenfalls zu ändern.

Eine Änderung des Protokolls ist gesondert zu dokumentieren und allen Empfängern des geänderten Protokolls zuzuleiten.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Diese Bundessatzung wurde am 24. Juni 2011 beschlossen und am 06. 08 2011 vom der Mitgliederversammlung der MDU angenommen.

Parteiprogramm MDU

Soziales

Deutschland hat ein Einnahmeproblem

Bund, Länder und Gemeinden haben seit langem ein unübersehbares Problem: Die Einnahmen reichen nicht aus, um notwendige Ausgaben zu finanzieren. Durch mehrfache Steuerreformen hat der Staat seine Einnahmen in der Vergangenheit massiv verringert: Von der Streichung der Vermögenssteuer, der mehrfachen Senkung von Spitzensteuersatz und Unternehmensbesteuerung, der Reduzierung der Erbschaftssteuer bis hin zu den aktuellen Steuersenkungen für Hoteliers reichen die "Reformen". Vor allem Vermögende, Bezieher hoher Einkommen und Unternehmen haben davon profitiert.

Alle Steuerreformen seit 1998 zusammengerechnet haben in den letzten zehn Jahren zu Einnahmeausfällen beim Staat von insgesamt fast 340 Milliarden Euro geführt. Über 30 Milliarden Euro davon haben die Gemeinden zu verkraften.

Streichpolitik gefährdet wirtschaftliche Erholung

Der Staat hat auf die Haushaltsmisere bereits in der Vergangenheit mit massiven Kürzungen reagiert. Der Anteil der Staatsausgaben (inklusive der Sozialversicherungen) an der gesamten Wirtschaftsleistung sank von knapp 49 Prozent 2004 auf unter 44 Prozent im Jahr 2008. Dennoch mussten notwendige Ausgaben immer mehr über Schulden finanziert werden. Statt endlich die Ursachen der steigenden Staatsschulden anzugehen und die zu geringen Steuereinnahmen durch höhere Steuern für Reiche, Erben und Unternehmen wieder zu erhöhen, schrieb die Große Koalition eine Schuldenbremse ins Grundgesetz: Der Bund darf ab 2016 nur noch minimale Schulden in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes machen. Die Länder dürfen sich ab 2020 überhaupt nicht mehr verschulden.

Rotstiftpolitik mit verheerenden Folgen

Die schwarz-gelbe Bundesregierung versucht die Vorgaben der Schuldenbremse mit einer weiteren Verschärfung ihrer Rotstiftpolitik einzuhalten. Keine Rücknahme vorangegangener Steuergeschenke und keinerlei Wende in der sozial ungerechten Steuerpolitik. Dafür eine Streichliste mit skandalöser sozialer Schlagseite: Mehr als die Hälfte der bis 2014 geplanten Kürzungen in Höhe von gut 80 Milliarden Euro sollen bei Arbeitslosen und beim öffentlichen Personal erfolgen. Die Unternehmen müssen gerade einmal einen Beitrag von knapp 20 Milliarden Euro leisten. Nicht einmal die skandalösen Steuergeschenke für die Hoteliers werden rückgängig gemacht. Die geplante Bankenabgabe in Höhe von lediglich rund sechs Milliarden Euro bis 2014 ist nicht einmal als Beteiligung an den bisher entstanden Kosten der Krise gedacht. Die Abgabe soll in einen "Restrukturierungsfonds" fließen, der für künftige Krisen zur Verfügung stehen soll. Mit anderen Worten: Diese sechs Milliarden Euro sind eine

Luftbuchung.

Ungerecht und unsozial: Abkassieren bei den Schwachen

Dafür sollen rund 30 Milliarden Euro durch massive Kürzungen im Sozialbereich erreicht werden. Das bedeutet: Weiter kürzen bei Familien, weiter kürzen bei Arbeitslosen, weiter kürzen bei Hartz IV-Leistungsbeziehern. Die schwarz-gelbe Regierung lässt keinen Zweifel daran, wer den Großteil der Lasten der Krise tragen soll: Es sind die Schwächsten in unserer Gesellschaft, die eigentlich ganz besonders der solidarischen Unterstützung der Gemeinschaft bedürfen.

Der eigentliche Skandal

Wer auf der Sparliste nach dem Beitrag von Vermögenden, reichen Erben oder Bezieherinnen und Beziehern hoher Einkommen sucht, der sucht vergebens: Keine Wiedereinführung der Vermögenssteuer. Keine Anhebung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommenssteuer. Keine Reform der Erbschaftssteuer. Keine Erhöhung des Steuersatzes für Unternehmen und GmbHs. Und vor allem: keine Finanztransaktionssteuer. Was die Regierung Merkel ein "ausgewogenes Konzept" zur Konsolidierung der Staatsfinanzen nennt, ist nichts anderes als gelebte soziale Schieflage: Reiche werden geschont, während die Ärmsten der Armen zur Kasse gebeten werden.

Sozialer Kahlschlag droht

Mit dieser Streichliste hat die Regierung aber bei weitem noch nicht die Vorgaben der Schuldenbremse erreicht. Je nach wirtschaftlicher Entwicklung fehlen bis zu 30 Milliarden Euro, die 2015 und 2016 noch aufgebracht werden müssen. Aus der bisherigen massiven sozialen Schieflage droht in Zukunft ein sozialer Kahlschlag zu werden. Jedenfalls dann, wenn die Regierung die Vorgaben der Schuldenbremse weiterhin über Ausgabenkürzungen erreichen will. Dann wird es an die Substanz des Sozialstaats gehen: Selbst Einschnitte bei den bereits heute skandalös niedrigen Hartz IV-Sätzen und bei den Rentenansprüchen dürften dann kein Tabu mehr sein. Auch drohen Kürzungen bei der Pendlerpauschale und eine Streichung der Steuerbegünstigung von Nacht-, Schicht- und Wochenendzuschlägen.

Sozialabbau auch in den Bundesländern und Gemeinden

Die Rotstiftpolitik führt zu einer weiteren Zuspitzung der Finanzmisere der Städte und Gemeinden: Die Bundesländer kürzen Finanzzuweisungen weiter, so dass die Gemeinden mit noch weniger Finanzmitteln auskommen müssen. Einige Bundesländern haben bereits Konsequenzen angekündigt: Sachsen plant für 2010 und 2011 Kürzungen von 2,6 Milliarden Euro, Schleswig-Holstein will in den nächsten Jahren 1,3 Milliarden Euro kürzen und plant sogar die Teilschließung von Hochschulen und die Privatisierung des Uniklinikums. Überall droht ein Anschlag auf öffentliche Leistungen – von der Schließung von öffentlichen Schwimmbädern, Bibliotheken, Theatern bis hin zum Ausverkauf öffentlichen Eigentums. Der angekündigte Abbau von bis zu 15.000 Stellen in der Bundesverwaltung und der fortgesetzte Personalabbau in Ländern und Kommunen werden den Druck massiv erhöhen, Kooperationen mit der privaten Wirtschaft im Zuge sogenannter Public-Private-Partnerships (Öffentlich-private Partnerschaften) einzugehen. Auch hier werden die Bürgerinnen und Bürger am Ende die Dummen sein, wenn sie mit schlechteren Leistungen und höheren Gebühren die Zeche zahlen müssen. Und das, obwohl Deutschland bereits heute einen der schlankesten Staaten in Europa hat. Mit einem weiteren Personalabbau droht die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung dramatisch nachzulassen.

Rente mit 65

Schon heute schaffen es viele Menschen nicht, bis zu ihrem 65. Lebensjahr zu arbeiten. Weil sie krank, weil sie erschöpft sind. Dennoch will die Bundesregierung daran festhalten, dass die Menschen in Zukunft erst mit 67 Jahren in Rente gehen dürfen. Zunächst steht jedoch noch eine Prüfung an.

Laut der so genannten Überprüfungsklausel muss die Bundesregierung in diesem Jahr erstmals prüfen und darlegen, ob die Voraussetzungen für eine "Rente mit 67" überhaupt gegeben sind. Das heißt zweierlei: Der Gesetzgeber muss zum einen überprüfen, ob die älteren Menschen Arbeitsplätze in ausreichender Zahl gefunden haben. Zum anderen muss er überprüfen, ob es die soziale Lage der älteren Menschen zulässt, bis 67 arbeiten zu müssen.

Die Zahlen sind eindeutig, 55- bis 64-Jährige haben nach wie vor schlechtere Chancen am Arbeitsmarkt als Jüngere:

- Ältere sind häufiger arbeitslos.
- Ältere haben schlechtere Chancen auf Wiedereingliederung.
- Ältere haben noch schlechtere Chancen, wenn sie gering qualifiziert oder gesundheitlich beeinträchtigt sind.
- 60 Prozent der deutschen Betriebe beschäftigen laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) keine Menschen über 50. Zwar stieg die Beschäftigungsquote in Deutschland bis 2007 in keiner Altersgruppe so stark wie bei den 55- bis 64-Jährigen. Aber ein Drittel findet laut Deutschem Gewerkschaftsbund (DGB) nur noch eine geringfügige und damit sozial nicht abgesicherte Beschäftigung.
- Und: Es müssten bis zu drei Millionen sozialversicherungspflichtige Jobs entstehen, damit alle bis 67 Jahre arbeiten können.

Die Bundesregierung kümmern diese Fakten nicht. Sie will zwar die Überprüfungsklausel ernst nehmen, macht aber klar, dass sie – komme was da wolle – an der Anhebung des Renteneintrittsalters festhalten will. Nur so sei die demografische Entwicklung im Rentensystem aufzuhalten. Viele Menschen müssen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen frühzeitig in Rente gehen. Das durchschnittliche Alter, in dem Menschen im Jahr 2008 ihre Altersrente beantragten, lag bei etwa 63 Jahren. Nur jede/r zehnte Beschäftigte in Deutschland arbeitet heute bis zu seinem 65. Lebensjahr.

Gehen Menschen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen früher in Rente, müssen sie eine so genannte Erwerbsminderungsrente beantragen. Diese Form des Rentenbezuges erhalten Ältere nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund im Schnitt bereits mit 50 Jahren. Denn Arbeit kann krank machen – vor allem diejenigen, die jahrelang körperlich schwere Arbeit verrichten müssen, die in Wechselschichten arbeiten oder in ihrem Beruf unter hoher psychischer Belastung stehen. Sie vor allem sind die großen Verlierer dieser "Rentenreform".

"Das ist ein Rentenkürzungsprogramm, aber eines, das bedeutet, dass die heute 20- bis 25-Jährigen in Zukunft als Durchschnittsverdienende 35 Beitragsjahre brauchen, um in der gesetzlichen Rente auf Hartz-IV-Niveau zu kommen. Unter 2.000 Euro brutto liegen

Millionen von Arbeitnehmer-Inen. Da geht es um Altersarmut, und das ist keine demografische Zeitbombe, sondern das ist eine soziale Zeitbombe.

Religionsfreiheit und Integration

Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

Die Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Planung, Bau und Unterhalt religiöser Stätten, Religionsunterricht in der Schule. Selbstverantwortete Betreuungsangebote und Einrichtungen in der Jugendhilfe, Seelsorge im Krankenhaus, Bestattungswesen. Einrichtung und Förderung von Bildungseinrichtungen wie Akademien, oder die Unterstützung theologischer Ausbildung an Hochschulen. Beteiligung im Bereich der Politikplanung, durch die gleichberechtigte Einbeziehung in Gremien und Beiräte einschließlich der Vertretung in öffentlich-rechtlichen Institutionen wie den Rundfunkanstalten sollen die Integration fördern

Integration und Islam

Die besonderen Herausforderungen, die es bei der Integration von Muslimen gibt, erfordern eine differenzierte Betrachtungsweise. Nur mit fundiertem Wissen um die kulturelle und religiös geprägte Identität und die spezifischen Belange dieser Zuwanderergruppe, können bewährte Strukturen erkannt, gefestigt und neue Integrationsansätze entwickelt werden. Basis hierfür ist ein konstruktiver und vorurteilsfreier Dialog.

Abschaffung der Bundeswehr

„Aktive Friedens Politik“ -Die Bundeswehr darf an absolut keine Auslandseinsätze beteiligt werden. Auch wenn es dafür ein UN Mandat gibt. In den Letzten Jahrzehnten ging es dem UN Sicherheitsrat nicht um Sicherheit sondern um Wirtschaftliche Interessen.